

UR_GERICHTE 98/99 26 vom 30. September 1998

UR Obergericht, 1998-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_26

FR: UR_GERICHTE 98/99 26 du 30 septembre 1998

IT: UR_GERICHTE 98/99 26 del 30 settembre 1998

Regeste

IV. Art. 4, Art. 28 IVG. | IV. Art. 4, Art. 28 IVG. Bemessung des Invaliditätsgrades. Gesundheitszustand ist gesamtheitlich zu betrachten. Einstufung als ganztägig oder zeitweilig Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Der Zivilstand ist zu berücksichtigen, ebenso der bei Erlass der Verfügung feststehende künftige Wegfall von Alimentenzahlungen.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.09.1998 98/99 26 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.09.1998 98/99 26 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 30.09.1998 98/99 26

IV. Art. 4, Art. 28 IVG. | IV. Art. 4, Art. 28 IVG. Bemessung des Invaliditätsgrades. Gesundheitszustand ist gesamtheitlich zu betrachten. Einstufung als ganztägig oder zeitweilig Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Der Zivilstand ist zu berücksichtigen, ebenso der bei Erlass der Verfügung feststehende künftige Wegfall von Alimentenzahlungen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.